

# Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 3.

Schneidemühl, den 15. Februar

1938

**Inhalt:** Nr. 13. Aufenthalt von Priestern des orientalischen Ritus außerhalb der Grenzen ihres eigenen Patriarchates. — Nr. 14. Verordnung für den Helldengedenktag. — Nr. 15. Rekollationen. — Nr. 16. Pfarr- und Approbations-examen. — Nr. 17. Priesterexerzitien. — Nr. 18. Betr. Sippenforschung und Sippenpflege. — Nr. 19. Sippenforschung. — Nr. 20. Neues Grundsteuergesetz. — Nr. 21. Neue Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilienvereins. — Nr. 22. Gesuchte Urkunden. — Nr. 23. Personalien. — Nr. 24. Erledigte Pfarrei. — Nr. 25. Literarisches.

## Nr. 13. Aufenthalt von Priestern des orientalischen Ritus außerhalb der Grenzen ihres eigenen Patriarchates.

Die Heilige Kongregation für die orientalischen Kirchen hat in einem Erlaß vom 20. 7. 1937 (N. U. S. XXIX (1937) pag. 342 seq.) erneut auf die Vorschriften über den Aufenthalt orientalischer Priester außerhalb der Grenzen ihres eigenen Patriarchates aufmerksam gemacht. Diese Dekrete schreiben u. a. vor, daß kein Priester des orientalischen Ritus zur Zelebration der hl. Messe außerhalb des eigenen Patriarchates zugelassen werden kann, wenn er nicht ein amtliches und noch gültiges Empfehlungsschreiben der Heiligen Kongregation für die orientalische Kirche (vgl. can. 804 § 1 CIC) vorlegt, und daß kein Oberhirte des lateinischen Ritus einem orientalischen Kleriker, gleich welcher Würde und welchen Weihegrades, das Sammeln von Geld oder Messstipendien gestatten kann ohne ein authentisches und neues Reskript derselben Heiligen Kongregation (vgl. can. 622 § 4 CIC).

Wenn die Heilige Kongregation für die orientalischen Kirchen in einem einzelnen Falle wegen besonderer Umstände eine Sammlung von Geld oder Messstipendien erlaubt hat, dann wird diese Kongregation selbst die Bischöfe einzeln und ausdrücklich über diese Erlaubnis und über die näheren Umstände derselben in Kenntnis setzen.

Kein Oberhirte darf also gestatten, daß irgendeine Geldsammlung von orientalischen Klerikern in seinem Gebiete vorgenommen wird, wenn er nicht persönlich vom Heiligen Stuhl entweder unmittelbar oder durch einen Legaten des Heiligen Stuhles vorher davon in Kenntnis gesetzt worden ist. Sollte dennoch eine solche Erlaubnis erteilt werden, sind die einzelnen Oberhirten persönlich für die Persolvierung der heiligen Messen verantwortlich.

Wir weisen alle Geistlichen ausdrücklich darauf hin, daß kein Priester des orientalischen Ritus zur Feier der heiligen Messe zugelassen werden darf ohne gültiges Empfehlungsschreiben der Heiligen Kongregation für die orientalische Kirche.

schreiben der Heiligen Kongregation für die orientalische Kirche. Für Geldsammlungen oder Übernahme von Messstipendien durch Priester des orientalischen Ritus wäre in jedem Falle unsere ausdrückliche Erlaubnis erforderlich, die allerdings z. B. auch wegen der Devisengesetze nicht gegeben werden könnte.

## Nr. 14. Verordnung für den Helldengedenktag.

Der 2. Fastensonntag, (Reminiscere), der 13. März, ist der Helldengedenktag. Wir verordnen:

1. In jeder Kirche wird ein Gottesdienst in Wort und Gebet unter den Gedanken dieses Tages gestellt.
2. Hinsichtlich der Zeit und Ausgestaltung des Gottesdienstes komme man den Wünschen, die etwa von Kriegervereinen und nationalen Verbänden an uns herangetragen werden, tunlichst entgegen.
3. Das Glockengeläute, das, wenn keine andere Verordnung kommt, am besten um 12 oder 13 Uhr gehalten wird, gibt der Teilnahme des ganzen Volkes Ausdruck.
4. Über die Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude ist das Notwendige bekannt.
5. Am vorhergehenden Sonntag, am 6. März, werden die Gläubigen auf den Helldengedenktag hingewiesen und um Gebet und hl. Kommunion für die Toten gebeten.

Schneidemühl, den 10. Februar 1938.

Dr. Harz, Prälat.

## Nr. 15. Rekollationen.

Im März d. J. wird der hochwürdige Herr P. Kuratus Schulte folgende Rekollationen für Geistliche halten:

7. März (Montag) in Meseritz,
8. März (Dienstag) in Schlochau,
9. März (Mittwoch) in Ruchten,
14. März (Montag) in St. Krone,
16. März (Mittwoch) in Flatow,
17. März (Donnerstag) in Schneidemühl.



Nähere Mitteilung ergeht durch die hochwürdigen Herren Dekane.

In der an die kirchliche Andacht sich anschließenden Konferenz wird, soweit es noch nicht ausreichend geschehen ist, das Thema behandelt: „Was können wir tun, um die sonntägliche Nachmittags- oder Abendandacht zu heben und zu beleben?“ Alle Priester sollen sich ernstlich bemühen, die Nachmittags- oder Abendandacht, den religiösen Ausklang der Sonntagsheiligung, sinnvoll, inhalts- und abwechslungsreich zu gestalten. Eine rege Aussprache mit praktischen (am besten schriftlichen) Vorschlägen wird dieser zeitgemäßen Seelsorgsaufgabe wertvolle Dienste leisten können.

Das Thema für diese (oder die folgende) Konferenz heißt: „Wie leiten wir die Mütter praktisch an, ihre Kinder religiös zu erziehen?“

Schneidemühl, den 10. Februar 1938.

Dr. Harz, Prälat.

### Mr. 16. Pfarr- und Approbationsexamen.

1. Das Pfarrexamen findet in diesem Jahre am 22. November, Beginn 9 Uhr, statt. Die Examenkandidaten haben spätestens 4 Wochen vor dem Termin bei uns einzureichen:

- Lebenslauf in lateinischer Sprache,
- Predigt und Katechese in schriftlicher Form über ein selbstgewähltes Thema,
- Zeugnis de vita et operatione das vom Herrn Dekan ausgestellt und uns verschlossen zugestellt wird.

Das Examen wird schriftlich und mündlich gehalten und umfaßt folgende Materien:

- Dogmatik: Die Lehre vom Erlöser und von der Erlösung einschl. Mariologie. Die hl. Sakramente der Taufe, Buße und hl. Ehung.
- Moral: Die Lehre von den 10 Geboten Gottes und den 5 Geboten der Kirche.
- Kirchenrecht: CCC can. 801—1254. CCC can. 2195—2414.

d) Kirchengeschichte: Das Hochmittelalter, das Spätmittelalter und die beginnende Neuzeit (Papst Gregor VII. — Konzil von Trient einschl.)

e) Liturgik: Begriff, Quellen und Inhalt der Liturgik. Haltung, Gesten und Worte des Liturgen. Kultstätten, -Zeiten, -Gegenstände und -Andachten.

f) Exegese: Die allgemeine Einleitung in die 4 Evangelien. Das Lukas-Evangelium, Übersetzung und Erklärung. Der lateinische Text ist mitzubringen.

2. Das Approbationsexamen wird an demselben Tage, Beginn um 9 Uhr, nur in mündlicher Form gehalten über folgende Materien:

- Dogmatik: Die Lehre vom Erlöser und von der Erlösung einschl. Mariologie.

b) Moral: Das IV.—X. Gebot Gottes.

c) Kirchenrecht: CCC can. 801—1254.

d) Kirchengeschichte: Das Hochmittelalter, das Spätmittelalter und die beginnende Neuzeit (Papst Gregor VII. — Konzil von Trient einschl.).

e) Exegese: Übersetzung und kurze Erklärung des Psalterium de feria II. — Die paulinischen Briefe im allgemeinen. — Der I. Korinther-Brief, Übersetzung und Erklärung. Der lateinische Text ist mitzubringen.

Für die exegetischen Einleitungsfragen benutze man beispielsweise Meiners oder Sickenberger: Einleitung in das N.T.; für die paulinischen Briefe: Friedrich Maier, Die Briefe Pauli, ihre Chronologie, Entstehung, Bedeutung und Echtheit. Aus „Biblische Zeitfragen“, 2. Folge, Heft 5/6, Utschendorfsche Buchhandlung — Münster i. Westf.

- Alle Priester, die nach dem 1. Januar 1927 die hl. Priesterweihe empfangen haben, haben sich beim Pfarr- und Approbationsexamen einer mündlichen Prüfung im Gebrauch der polnischen Sprache zu unterziehen.
- Zum Examen pro approbatione haben sich auch die Herren zu melden, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft. Denjenigen Herren, die das Pfarrexamen bestanden haben, wird die Jurisdiktion ohne Examen auf Antrag verlängert.

Schneidemühl, den 1. Februar 1938.

Dr. Harz, Prälat.

### Mr. 17. Priesterexerzitien.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. finden unter Leitung des H. Herrn Pater Rentenich folgende Kurse statt:

- vom 10. 4. bis 16. 4. (Religionslehrer).
- vom 25. 4. bis 29. 4. Seelsorgstagung.
- vom 8. 5. bis 14. 5.
- vom 29. 5. bis 4. 6.
- vom 7. 6. bis 11. 6. Seelsorgstagung.

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.

### Mr. 18. Betr. Sippenforschung und Sippenpflege.

Die „Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege“ führt eine genealogische und erbbiologische Aufnahme der grenzmärkischen Bevölkerung durch. Die umfangreichen Arbeiten werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt, die zu diesem Zweck von der „Arbeitsgemeinschaft für Sippenforschung und Sippenpflege“ einen Mitarbeiterausweis erhalten.

Wir ersuchen die Pfarrämter, den Inhabern der Mitarbeiterausweise für die von ihnen zu bearbeitenden Fälle im Hinblick auf die Bedeutung

dieser Arbeiten gebührenfreie Einsicht in die Kirchenbücher zu gewähren; auch ist es wünschenswert, daß die Geistlichen nach Möglichkeit und Zeit persönlich bei der Durchsicht der Kirchenbücher mitarbeiten. Ein Exemplar des Familienbuches wird später nach Durchführung der Verkartung den Pfarrämtern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Soweit es im Einzelfalle erforderlich oder zweckdienlich erscheint, können die Kirchenbücher zur Verzettlung auf eine Dienststelle, wo für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Gewähr gegeben ist, aus dem Gewahrsam des Pfarramtes vorübergehend herausgegeben werden. Doch darf es sich hierbei nur um ein Kirchenbuch handeln; die gleichzeitige Herausgabe mehrerer Kirchenbücher ist: unstatthaft.

### Nr. 19. Sippenforschung.

Der Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin macht darauf aufmerksam, daß die Ansetzung von Gebühren in Höhe von 60 *Rpf* für unbeglaubigte Auszüge aus Kirchenbüchern zum Zwecke privater Sippenforschung die Sippenforschung allgemein erschwert und in vielen Fällen überhaupt unterbindet. In vielen Fällen begnügen sich die Sippenforscher mit der formlosen Mitteilung von Kirchenbucheintragungen, z. B. wenn es sich darum handelt, aus manchen Eintragungen einen Anhaltspunkt für weitere Forschungen zu ermitteln, ohne daß die Ausstellung einer beglaubigten Urkunde notwendig ist. Die hochwürdigen Pfarrämter mögen solchen Anträgen von Sippenforschern auf formlose unbeglaubigte Mitteilungen aus Kirchenbucheintragungen stattgeben und dafür nur die Suchgebühr in Ansatz bringen. Selbstverständlich sind Eintragungen, die unter die seelsorgliche Schweigepflicht fallen, von derartigen Auskünften auszunehmen.

Um Umgehungen der Urkundsgebühr zu vermeiden, sind die in dieser Weise gegebenen Auskünfte auf ein Blatt zu setzen, das nicht mit der Bezeichnung „Pfarramt“ und nicht mit dem Siegel zu versehen ist. Wenn der Zweck der Anfrage nicht deutlich aus dem Schreiben des Antragstellers hervorgeht, ist zunächst Rückfrage zu halten, zu welchem Zweck die Mitteilung verlangt wird. Diese Mitarbeit der Pfarrämter ist freiwillig.

### Nr. 20. Neues Grundsteuergesetz.

Am 1. April 1938 tritt das neue Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. Seite 986) in Kraft. Dazu sind erlassen die Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (RGBl. Seite 733) und die Richtlinien vom 19. Juli 1937 (Min. Blatt des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern, Seite 1191).

Wir geben die für kirchl. Stellen in Betracht kommenden Bestimmungen auszugsweise zur

Kenntnis. Unter Bem. ist zu verstehen Bemerkung des Generalvikariats.

1. Nach § 1 des Gesetzes wird die Grundsteuer nur noch als Gemeindesteuer erhoben.

2. Der § 4 enthält die Befreiungen. Befreit ist nach Nr. 3 b: Der Grundbesitz einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird.

(Bemerk. 1. Der Begriff „mildtätige Zwecke“ hat eine weit engere Bedeutung als der Begriff „milde Stiftung“, der bis jetzt einen Befreiungsgrund von der Grundvermögensteuer bildete. Nach dem Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 § 18 in der letzten Fassung vom 1. 12. 36 sind „mildtätig solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.“

Bem. 2. Hiernach würden befreit sein: Waisenhäuser, Armenhäuser, Altersheime, die vorwiegend von Sozialrentnern und anderen gering bemittelten Leuten bewohnt werden. Wir möchten annehmen, daß weiter hierunter fallen die kleinen Schwesternstationen für ambulante Krankenpflege, Kinderbewahr- und Nähschulen — allerdings mit Ausnahme der Wohnräume der Schwestern und des sonstigen Personals. Für die übrigen Räume wird man meist geltend machen können, daß sie der ärmeren Bevölkerung dienen.

Bem. 3. Zu beachten ist, daß für die Befreiung auf Grund der „mildtätigen Zwecke“ es keine Rolle spielt, ob die Anstalt einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer religiösen Genossenschaft, einem eingetragenen Verein oder sonst wem gehört.)

3. Befreit ist nach § 4 Nr. 5 a des Gesetzes: „Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist“.

(Bem. 1. Hierunter fallen also Kirchen und Kapellen. Nach unsern Erkundigungen sollen auch die Kirchen und Kapellen der Ordensgenossenschaften und Anstalten mit den nötigen Nebenräumen wie Sakristei und Paramentenzimmer befreit sein.

Bem. 2. Es ist nicht gesagt, daß dieser Grundbesitz auch der betreffenden Religionsgesellschaft gehören müsse, wir nehmen darum an, daß auch ein von einem Privatmann gemieteter Betstuhl steuerbefreit ist, weil auch dieser dem Gottesdienst einer

öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist.)

4. Befreit ist nach § 4 Nr. 5b des Gesetzes: „Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird.“

Der § 13 der Durchführungsverordnung geht darüber hinaus und fügt hinzu, daß der Grundbesitz auch einer anderen der im § 4 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften usw. gehören kann.

(Bem. z. B. einer mildtätigen Zwecken dienenden Anstalt.)

Ziffer 29 der Richtlinien lautet:

„(1) Unter „religiöser Unterweisung“ ist die Erteilung des Religionsunterrichts (Beicht- und Kommunionunterrichts), die Abhaltung von Bibelfunden und die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses zu verstehen. In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß nur solcher Grundbesitz befreit ist, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird usw.“

(2) Die römisch-katholischen Orden und religiösen Genossenschaften sind keine Religionsgesellschaften, sondern religiöse Vereine und Verbände. Grundbesitz, der der religiösen Unterweisung durch diese Vereine oder Verbände dient, ist deshalb nicht befreit, weil er nicht „von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft“ benutzt wird.“

5. Befreit ist nach § 4 Nr. 5c des Gesetzes: „Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird.“

Ziffer 27 (1) der Richtlinien lautet:

„Den „Verwaltungszwecken“ der Religionsgesellschaften im Sinne des Ges. dient Grundbesitz, wenn er für die kirchenamtliche Tätigkeit der Kirchenbehörden benutzt wird. Hierunter fallen insbesondere die Diensträume (Sitzungsräume, Geschäftszimmer) der . . . bischöflichen Ordinariate, der Pfarrämter (Pfarrkanzleien), der Küstereien und der übrigen Kirchenbehörden, wie Bauämter, Steuerkassen, Registerämter.“

(Bem. Wie weiter unten dargelegt wird, sind alle Dienstwohnungen in Zukunft steuerpflichtig. In den Pfarr- und Vikariehäusern sind also nur noch steuerfrei diejenigen Räume, welche nicht Wohnzwecken, sondern lediglich kirchl. oder Verwaltungs- oder Unterrichtszwecken dienen, z. B. Sitzungszimmer für Kirchenvorstand und andere Gemeindezwecke, Wartezimmer, Sprechzimmer, wenn diese nicht gleichzeitig Wohnzwecken dienen, Gemeindebibliothek, Paramentenzimmer, Kirchenkassen).

6. Befreit ist nach § 4 Nr. 6 des Gesetzes: „Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1—5a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1—5 begünstigten Zwecke benutzt wird.“

(Bem. 1. Wenn Räume eines der Kirchengemeinde gehörenden Vereinshauses an eine Gliederung der NSDAP vermietet sind, sind diese Räume steuerfrei. Gehört das Vereinshaus aber einem E. V. oder einer G. m. b. H., ist Steuerfreiheit nicht gegeben.

Bem. 2. Derselbe Unterschied ist zu machen, wenn Räume des Vereinshauses für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für die kirchl. Verwaltung benutzt werden.

Bem. 3. Im übrigen sind alle Vereinshäuser, Jugendheime, Gesellenhäuser steuerpflichtig, da der Begriff der kirchlichen Jugendpflege keinen Steuerbefreiungsgrund mehr bildet.)

7. Befreit ist nach § 4 Nr. 7 des Gesetzes: „Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt . . . Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen . . . Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.“

Die Anerkennung muß von 2 bzw. 3 Ministern ausgesprochen werden.

(Bem. Gesuche sind schon jetzt an die Schulaufsichtsbehörde einzureichen.)

Nach § 15 der Verordnung gilt das Gleiche von den gemeinschaftlichen Wohnräumen in den Erziehungsanstalten (Schülerheimen) und den Bereitschaftsräumen (nicht Wohnräumen) der Lehrkräfte.

Nach Ziffer 32 (2) (3) der Richtlinien wird die ministerielle Anerkennung bei Erziehungsanstalten nur dann ausgesprochen, wenn ein besonderer Erziehungszweck verfolgt wird oder wenn der besondere Lehrzweck der Schule ein ständiges Zusammensein auch bei Nacht erfordert.

(Bem. 1. Unter dem 6. August 1937 hat der Herr Reichsminister für W. E. u. B. erklärt, daß eine Anerkennung dann nicht ausgesprochen werde, wenn eine Privatschule neben öffentlichen Schulen gleicher Art bestehe. Dadurch scheiden eine Reihe kathol. Lyzeen und wohl alle kathol. privaten Volksschulen von vornherein aus der Möglichkeit der Steuerbefreiung aus.

Bem. 2. Ebenso dürften keine Aussicht auf Steuerbefreiung haben die klösterlichen Internate an höheren Mädchenschulen und die Gymnasial-

konvikte, weil bei ihnen der besondere Erziehungs- oder Lehrzweck nicht anerkannt wird. Die bischöflichen Knabenseminare sind voraussichtlich gegen die Besteuerung gesichert durch das Schlussprotokoll zu Artikel 20 des Reichskonkordats als einer den Vorrang vor allgemeinen Gesetzen genießenden *lex specialis*.

8. Befreit ist nach § 4 Nr. 8 des Gesetzes: „Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird“ . . ., soweit die Anstalt Kranke zu gewissen Bedingungen aufnimmt.

Nach § 17 der Verordnung muß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen, darf die Höchstsätze des Oberpräsidenten nicht überschreiten, 40 % mindestens der Verpflegungstage müssen auf die unterste Klasse entfallen.

9. Befreit sind nach § 4 Nr. 9 e des Gesetzes: „Bestattungsplätze“;

Ziffer 40 (2) der Richtlinien: „Den Bestattungsplätzen sind Kapellen, Leichenhallen und andere Gebäude, die der Beerdigung oder der Pflege des Andenkens der Toten dienen, zuzurechnen.“

10. Der § 5 des Gesetzes sagt: „Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 Ziffern 1—8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten.“

Ziffer 27 (2) der Richtlinien weist noch besonders darauf hin, daß die Dienstwohnungen und das Pfündenland ausnahmslos steuerpflichtig sind.

(Bem. In den Pfarr- und Vikariehäusern usw. sind steuerfrei nur noch die oben unter Nr. 5 aufgeführten Räume.)

11. In § 5 des Gesetzes heißt es weiter: „Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit:

„2. die gemeinschaftlichen Wohnräume b) in Erziehungsanstalten, c) in Prediger- und Priesterseminaren.

3. die Wohnräume b) der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke befreit sind.

4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereit halten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.“

In Ziffer 34 (2) der Richtlinien werden die theologischen (Hochschul-) Konvikte zur Heranbildung von Weltgeistlichen den Priesterseminaren gleichgestellt.

„(3) Anders dagegen sind die gemeinschaftlichen Wohnräume in solchen Heimen (Postulat, Noviziat, Schulen und Seminare der Orden) zu behandeln, welche die Erziehung des geistlichen Nachwuchses bei Orden und religiösen Genossenschaften bezwecken. Die gemeinschaft-

liche Unterbringung des Nachwuchses der Orden und religiösen Genossenschaften in diesen Heimen dient — ebenso wie der Ausbildungszweck selbst — nicht steuerbegünstigten Zwecken.“

In den Richtlinien Ziffer 41 heißt es: „Zu den „Bereitschaftsräumen“ im Sinne des § 5 Ziffer 4 des Gesetzes sind auch die Wohnräume für Schwestern in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen zu rechnen.“

(Bem. 1. Nach unsern Erkundigungen sollen auch einzelne Zimmer für Assistenzärzte und das weltliche Personal in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen befreit sein, so daß in diesen höchstens die Stallung und der Nutzgarten steuerpflichtig sein dürften.

Unter „ähnliche Einrichtungen“ fallen solche Anstalten, in denen sich die Schwestern und das sonstige Personal ständig zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke bereit halten müssen, wie in Waisenhäusern und Blindenanstalten, nicht aber z. B. in Altersheimen und Erholungsheimen.

Bem. 2. Die gemeinschaftlichen Wohnräume in Erziehungsanstalten sind natürlich nur dann befreit, wenn die Anstalt selbst nach § 4 befreit ist, also entweder von 2 bzw. 3 Ministern die Anerkennung als „im Rahmen der staatlichen Aufgaben“ arbeitend erhalten hat oder vom Finanzamt als „mildtätigen Zwecken“ dienend anerkannt ist.

Bem. 3. Nach unseren Erkundigungen sollen auch die Einzelzimmer von Alumnen in Priesterseminaren und Theologikonvikten zu den gemeinschaftlichen Wohnräumen gerechnet werden.)

12. Der § 6 des Gesetzes bringt Ergänzungen zu §§ 4 und 5.

„(1) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird.

(2) Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstandes benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

(3) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.“

Nach § 25 der Verordnung ist bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Bewahrungsanstalten, Erziehungsanstalten, Blinden- und Krüppelheimen usw., die unter § 4 fallen, die Befreiung gegeben, wenn die Beschäftigung der Insassen zur Erfüllung des Anstaltszwecks (Besserung, Erziehung, Gefundung) unerlässlich ist.

(Bem. z. B. Wäschereien in Fürsorgeerziehungsanstalten.)

Nach Ziffer 42 der Richtlinien ist der land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundbesitz der Anstalten nicht steuerbefreit.

13. Nr. 1 und 2 der Richtlinien betonen, daß die Befreiungsvorschriften eng auszulegen sind, im Zweifelsfall soll Besteuerung vorgenommen werden, um im Rechtsmittelverfahren die Sache zu klären. Aus § 5 des Gesetzes allein darf keine Befreiung hergeleitet werden, es muß auch stets die Anwendbarkeit des § 4 und eventuell des § 6 geprüft werden.

14. Sonstige Bestimmungen des Gesetzes. Steuerschuldner ist im allgemeinen der Eigentümer.

Grundlage ist der Einheitswert und die Meßzahl vom Tausend desselben. Die allgemeine Meßzahl ist 10 vom Tausend, in einigen Fällen ist sie niedriger. Aus dem Einheitswert und der Meßzahl errechnet sich der Steuermeßbetrag. Die Gemeinde setzt einen Hundertsatz des Steuermeßbetrages fest.

(Beispiel. Das Finanzamt hat den Einheitswert eines Pfarrhauses auf 8000 RM festgesetzt, auf Reklamation hat das Finanzamt anerkannt, daß 20 % der Grundfläche der Räumlichkeiten kirchlichen Verwaltungszwecken dienen, demnach sind steuerpflichtig 6400 RM. Die Meßzahl wird vom Finanzamt auf 8 vom Tausend festgesetzt, der Steuermeßbetrag also auf 51,20 RM. Bei 300 % Gemeindesteuern würde eine Grundsteuer von jährlich 153,60 RM zu zahlen sein.)

15. Sonstige Bestimmungen der Verordnung.

§ 1. Für die Steuerbefreiung in 1938/39 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1938 maßgebend.

§ 28. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen die Steuermeßzahlen für die ersten 10 000 RM Einheitswert 8 vom Tausend, für den darüber hinausgehenden Wert 10 vom Tausend.

§ 29. Bei Neubauten von Einfamilienhäusern, (z. B. Pfarrhäusern), die bis 31. 3. 1924 bezugsfertig geworden sind, beträgt die Meßzahl für die ersten 30 000 RM Einheitswert in Gemeinden bis 25 000 Einwohnern 10 v. T., bei 25 000 bis 1 Mill. Einwohnern 8 v. T., bei mehr als 1 Mill. Einwohnern 6 v. T. Die Meßzahl für den über 30 000 RM hinausgehenden Wert beträgt in allen Gemeinden 10 v. T.

Bei Neubauten von Einfamilienhäusern, die also nach dem 31. 3. 1924 bezugsfertig geworden sind, beträgt die Meßzahl für die ersten 30 000 RM Einheitswert in den obigen drei Gruppen 8, 6 und 5 v. Tausend, für den über 30 000 RM hinausgehenden Wert 8, 7 und 6 v. Tausend.

§ 32. Wenn auf einem Grundstück (d. h. einer Parzelle) sowohl ein Einfamilienhaus steht als auch andere Gebäude, so ist die Auswahl der Meßzahlen danach zu treffen, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

§ 33. Für unbebaute Grundstücke beträgt die Meßzahl einheitlich 10 vom Tausend.

(Bem. Wahrscheinlich gehören hierzu auch die verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücke, weil man sie nicht als „Betriebe“ im obigen Sinne ansehen wird.)

§§ 56—58: Es wird dann weiter unterschieden zwischen dem:

- a) älteren Neuhausbesitz, fertiggestellt vom 1. 4. 1924 bis 31. 3. 1931,
- b) mittleren Neuhausbesitz, fertiggestellt vom 1. 4. 1931 bis 31. 3. 1934,
- c) neuesten Neuhausbesitz, fertiggestellt vom 1. 4. 1934 bis 31. 3. 1937.

Der ältere Neuhausbesitz ist noch einige Jahre von einem Viertel der an sich zu entrichtenden Grundsteuer befreit. Der mittlere und von dem neuesten die Kleinwohnungen sind 1938 im allgemeinen ganz befreit und ab 1. 4. 1939 von einem Viertel.

16. Sonstige Bestimmungen der Richtlinien.

Ziffer 3. Fällt eine Steuerbefreiung ganz oder teilweise fort, so ist das innerhalb 3 Monaten dem Finanzamt mitzuteilen, andernfalls treten Strafen ein.

Ziffer 45. Das Finanzamt muß den Einheitswert 1935 entsprechend berichtigen, wenn Teile eines Grundstücks nach dem Grundsteuergesetz steuerfrei sind. (Muster eines Antrags vgl. unten!)

Ziffer 59. Über Billigkeitsmaßnahmen ist noch eine besondere Durchführungsverordnung zu erwarten.

Ziffer 82. Die Finanzämter geben die Steuermeßbeträge an die Gemeindebehörden und diese teilen sie zugleich mit der errechneten Grundsteuer an die Steuerpflichtigen mit.

(Bem. Es kann dann noch innerhalb 4 Wochen nach Empfang Einspruch beim Finanzamt gegen den Steuermeßbetrag erhoben werden, z. B. weil eine steuerfreie Anstalt überhaupt besteuert ist oder die steuerfreien Teile nicht richtig ausgeschieden sind oder bei einem Pfarrhause die steuerfreien Verwaltungsräume nicht abgezogen sind.)

17. Die Kirchenvorstände und Anstaltsleitungen mögen jetzt schon feststellen, inwieweit Einheitswerte 1935 ihnen bereits mitgeteilt sind. Diese werden wahrscheinlich den steuerfreien Teil einer Anstalt oder eines Pfarrhauses noch nicht berücksichtigt haben. Man würde dann beim Finanzamt den Antrag auf Neufeststellung des Einheitswertes stellen müssen.

M u s t e r.

X, den . . . . .

An das Finanzamt in . . . . .

Betr. Einheitswertbescheid Nr. . . . .

Durch Einheitswertbescheid vom . . . ist der Einheitswert des Pfarrhauses auf 12 000 RM festgesetzt worden. In demselben sind aber neben rd. 150 qm Nutzfläche der eigentlichen Pfarrwohnung noch ein Kirchenvorstandssitzungsaal von 30 qm,

1 Wartezimmer von 12 qm, eine Pfarrkanzlei von 18 qm, 1 Paramentenzimmer von 15 qm und 1 Gemeindebibliothekszimmer von 15 qm, zusammen 90 qm enthalten.

Wir bitten, demgemäß den steuerpflichtigen Einheitswert nach § 4 Nr. 5 des Grundsteuergesetzes vom 1. 12. 1936 und Ziffer 45 der Richtlinien vom 19. 7. 1937 im Verhältnis von 240 zu 150 statt auf 12 000 RM auf 7 500 RM festsetzen zu wollen.

Der kathol. Kirchenvorstand:

Wir bemerken noch hierzu, daß die Zahl 12 000 RM errechnet ist aus einem Vielfachen der geschätzten Jahresrohmiete des ganzen Hauses (in den Städten 8—10 fach, auf dem Lande 10 bis 12 fach). Dazu ist dann ein kleiner Zuschlag wegen fehlender Hauszinssteuer gemacht. Vielfach ist von den Finanzämtern die Jahresrohmiete zu hoch geschätzt. Innerhalb eines Monats nach Empfang des Einheitswertbescheids würde man eventuell auch die Errechnung der Zahl 12 000 durch Einspruch angreifen können. Ist aber der Monat bereits verflossen, kann man nur nach obigem Muster verfahren. (Vgl. Nr. 16 Ziffer 45!)

18. Nach § 2 der Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke vom 10. November 1934 (RGBl. Seite 1106) sollen Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet werden. Nach § 1 sind Mietwohngrundstücke solche, die zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dienen. Die Finanzämter gehen in einigen Fällen willkürlich von dieser Vorschrift ab und schätzen nach dem gemeinen Wert, was weit ungünstiger ist und kaum nachkontrolliert werden kann. Die meisten Klöster und Anstalten, die jetzt steuerpflichtig werden, dienen aber sicher zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken und können im Rechtsmittelverfahren verlangen, daß sie mit einem Vielfachen (8 bis 12) der geschätzten Jahresrohmiete bewertet werden. Letztere ist bei Klöstern und Anstalten gering, man würde im Falle einer Vermietung nur arme und allerärmste Familien als Mieter finden wegen Fehlens von Zwischenwänden, Unmöglichkeit einer Trennung, gemeinsamen Klosettanlagen usw. Dazu kämen große Mietsausfälle. Will das Finanzamt diese Gründe nicht anerkennen, raten wir, einen ortskundigen vereidigten Taxator ein Gutachten hierüber machen zu lassen, in dem eventuell auch nachzuweisen ist, daß eine Vermietung zu Schul- oder Bürozzwecken oder für andere Anstaltszwecke nach den örtlichen Verhältnissen nicht in Frage kommt.

Bei Vereinshäusern und ähnlichen Gebäuden wird eine Schätzung nach dem gemeinen Werte nicht zu umgehen sein, wenn sie zu weniger als 80 v. H. Wohnzwecken dienen. Nach § 10 des Reichsbewertungsgesetzes ist aber der gemeine Wert derjenige, der bei einer Veräußerung zu erzielen sein würde. Hier würde man die obengenannten Gründe ebenfalls als Beweis für

einen niedrigeren Wert anführen können. Es gibt manche Anstalten, die je nach den örtlichen Verhältnissen bei einer Veräußerung höchstens den 4. oder 5. Teil des Anlagewertes erzielen würden. Die Baukosten oder die Feuerversicherungssumme sind also bei Ermittlung des „gemeinen Werts“ nicht ausschlaggebend.

#### 19. Schlussbemerkung.

Die bisherigen Befreiungen von der Hauszinssteuer bei Klöstern, Anstalten, Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener sind bisher nicht aufgehoben worden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -Angestellten der evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens hat einen kurzen, für kirchliche Verwaltungen bestimmten Kommentar zum neuen Grundsteuerrecht herausgegeben: „Die Auswirkungen des neuen Grundsteuerrechtes auf den kirchlichen Grundbesitz sowie die Bedeutung der Einheitswertfeststellung“ von Werner Gerber. (Selbstverlag der Arbeitsgemeinschaft Wuppertal-Barmen, Martin-Luther-Str. 13). 48 S. Preis 0,60 RM. Das Heft enthält außer den Erläuterungen den wörtlichen Abdruck des Grundsteuergesetzes vom 1. Dez. 1936, der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937, der Richtlinien des Ministers vom 19. Juli 1937, des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. 10. 1934 und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 2. Februar 1935. Wenngleich wir nicht in allen Punkten mit dem Kommentar einig gehen, kann er doch den Kirchenvorständen bei auftauchenden Schwierigkeiten oder in Zweifelsfragen gute Dienste leisten.

### Nr. 21. Neue Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilienvereins.

Die bisher selbständig erschienenen kirchenmusikalischen Zeitschriften „Cäcilienvereinsorgan“ (Musica sacra) und „Gregoriusblatt“ werden ab 1. Januar 1938 zu einer Zeitschrift vereinigt. Diese trägt den Titel „Die Kirchenmusik“ und erscheint im Musikverlag Schwann, Düsseldorf.

Die neue Zeitschrift wendet sich an alle Geistlichen, an die Chorleiter und Organisten, an die Kirchensänger und auch an die Gemeinde.

Wir empfehlen der Pfarrgeistlichkeit aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Kirchenkasse wenigstens für die Chorleiter und Organisten die Zeitschrift zu beziehen, damit sie die für ein gesichertes Bestehen erforderliche Verbreitung findet. Eine Erhöhung des Bezugspreises tritt nicht ein. Im Gegenteil sind bei Lieferung der neuen Zeitschrift die Versand- und Portogebühren in dem bisherigen Bezugspreis (4,— RM) einbegriffen.

### Nr. 22. Gesuchte Urkunden.

T a u f s c h e i n der Anna Katharina Klatt, geboren um das Jahr 1763; gestorben am 4. 11. 1834 im Alter von 71 Jahren in Stadtmühl bei St. Krone.

Heiratsurkunde derselben. Sie war verheiratet mit Johann Philipp Jeske. Die Trauung hat etwa zwischen 1780 und 1800 stattgefunden.

Die Urkunden erbittet Paul Schulz, St. Krone, Hindenburgstr. 38, der für jede Urkunde eine Suchprämie von 5,— RM bietet.

### Nr. 23. Personalien.

Zum 1. Februar d. J. wurde dem Pfarrer Johannes Nowak in Lache die Pfarrstelle in Hammer (Nezekreis), Dekanat Schneidemühl, übertragen. Die kanonische Institution erfolgte am 1. Februar.

### Nr. 24. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Lache, Dekanat Fraustadt, liberae collationis Bewerbungen sind bis zum 15. März d. J. an die Freie Prälatur zu richten.

### Nr. 25. Literarisches.

„Großer Gott wir loben Dich“ — unter diesem Titel gibt der Verlag Jugendhaus in Düsseldorf (Schließfach 10 118) eine kleine Schrift heraus, die sich an die Jugend in den Landgemeinden wendet und sich dazu eignet, bei der Monatskommunion oder bei Jugendandachten an die Jugendlichen verteilt zu werden. Die Schrift kostet bei 100 Stück RM 2,50. Der Verlag verspricht auf Wunsch Exemplare zur Ansicht.

**Einkehrtage für Frauen.** Sieben Vortragsreihen von Johannes Bertrams, Dechant. Verlag L. Schwann, Düsseldorf, 3,40 RM. Ein nicht nur für Einkehrtage, sondern auch für Ständevorträge im Frauen- und Mütterverein recht brauchbares, aus der Praxis herausgewachsenes Buch.

**Das Jahr des Herrn in der Zeit.** Sonntagserwägungen von Ludger Augustin, Doktor der Theologie. 1937 222 S. 8°. Brosch. 3,— RM, geb. in Ganzlwd. 4,— RM. Buchverlag Germania AG., Berlin SW 68. — Diese Sonntagserwägungen gehen nicht nur von den biblischen Lesungsabschnitten, sondern von der ganzen Messliturgie des Kirchenjahres aus und nehmen Stellung zu den brennenden Fragen der Zeit in unserer deutschen Gegenwart.

**Die Liturgie als Quelle öffentlicher Frömmigkeit.** Von Julius Tyciak. (Ecclesia orans Bd. XX). Verlag Herder, Freiburg. 148 S. 12°. Geb. 2,80 RM. — Der Verfasser gibt einen Einblick in die reiche Fülle der ostchristlichen Gebete beim heiligen Opfer, beim Offizium und bei der Sakramentspendung und eine Einführung in den Geist dieser Liturgie.

**Homiletisches Handbuch.** Von Anton Koch S.J. I. Abt.: **Homiletisches Quellenwerk.** Stoffquellen für Predigt und christliche Unterweisung. I. Bd., 1. Teil: Die Lehre von Gott. 2. Teil: Die Lehre vom Gottmensch Jesus Christus. gr. 8° (XVI u. 488 S.). Freiburg im Breisgau 1937. Herder. 9,80 RM; in Leinen 11,40 RM. Bei Subskription auf das Gesamtwerk (10 Bände) oder auf eine der beiden Abteilungen (je 5 Bände) 7,80 RM; in Leinen 9,60 RM. — Der Verlag Herder kündigt ein neues, großes Unternehmen an, das jeden Seelsorger aufmerken lassen muß: ein auf 10 Bände berechnetes Homiletisches Handbuch. Als Grundgedanke des Werkes wird angegeben, dem vielbeschäftigten Seelsorger von heute in unmittelbarer brauchbarer Form und ausreichender Fülle jene Hilfe zu bieten, die ihm die Unterweisung des Volkes im christlichen Glauben und Leben in glanzvollem Aufbau ermöglichen. Im vorliegenden ersten Bande der „Homiletisches Quellenwerk“ genannten Abteilung 1 wird die Lehre von Gott und von Jesus Christus behandelt. Die Anlage ist so, daß zu jedem Einzelthema gedrängt zusammengestellt werden 1. Worte der Heiligen Schrift; 2. Worte des kirchlichen Lehramtes; 3. Worte von Kirchenvätern, Lehrern und Schriftstellern; 4. Worte von Heiligen, Seligen, Theologen usw.; 5. Worte von Denkern, Dichtern usw., Sinnsprüche, Sprichwörter; 6. Beispiele aus dem Leben von Heiligen, Seligen usw.; 7. Beispiele aus Geschichte und Menschenleben; 8. Bilder, Vergleiche, Legenden, Sagen, Inschriften, Statistisches usw. — Schon die Übersicht zeigt, welches reiches, abwechslungsreiches und zweckmäßiges Material hier dem Prediger und Katecheten geboten wird, ein wahrer Thesaurus von Neuem und Altem!

**Höfer, Josef, Reise ins Reich Gottes.** Ein Buch vom Streben junger Christen. Freiburg im Breisgau 1937, Herder. Geheftet 4,20 RM; in Leinen 5,60 RM. In geistvoller Weise gibt der Verfasser seinen bei einer Reise nach Italien und während eines mehrjährigen italienischen Aufenthaltes an christlichen Monumenten und lebendigen Volksgebräuchen gemachten Beobachtungen und Erlebnissen in Gedanken Ausdruck, die sich mit grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen geistig-religiösen Problematik beschäftigen. Dabei werden vor allem die Schönheit und Erhabenheit der christlichen Wahrheit und die Bedeutung der gnadenvollen Gegenwart des Reiches Gottes gezeigt. So wird die Reise nach und durch Italien eine Reise ins Reich Gottes. Es ist zu wünschen, daß recht viele, vor allem die reifere Jugend, an Hand des vorliegenden Buches die Reise ins Reich Gottes machen, um die Bedeutung der christlichen Wahrheit noch tiefer als bisher kennenzulernen.

## Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.